

Folgende Handreichungen für den weiteren Betrieb der Kleingartenanlagen

"Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

der Besuch und die Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen sind bis auf weiteres zulässig.

Allerdings gelten auch hier uneingeschränkt die allgemeinen Vorgaben für den „Öffentlichen Raum“:

► **Der Aufenthalt auf der Parzelle darf nur allein oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erfolgen.**

Bitte achten Sie auch unbedingt und aufmerksam darauf, dass Ihre Kinder auf der eigenen Parzelle bleiben, weil Kinder und Jugendliche wohl nicht mit erkennbaren Symptomen erkranken, aber die Viren übertragen können. Wir müssen uns gegenseitig schützen!

► Gegenüber weiteren Personen muss ein „Sicherheitsabstand“ von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

Die Spielplätze dürfen nicht benutzt werden.

► Auch Gemeinschaftsarbeit in Gruppen ist damit untersagt, für absolut unaufschiebbare (!) Arbeiten z.B. zur Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung hat der Vorstand bzw. Obmann die Möglichkeit, dem Wasserwart oder den Pächtern z.B. per E-Mail oder Telefon bestimmte Aufgaben ausschließlich in Einzelarbeit bzw. mit ausreichendem Schutzabstand zuzuweisen.

Ggf. muss eine Fachfirma mit den Arbeiten beauftragt werden.

► **Vereinsheime sind ausnahmslos und absolut geschlossen zu halten.** Bei verpachteten Vereinsheimen ist der Pächter für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

~~► **Auch Gemeinschaftstoiletten ganz gleich welcher Bauausführung sind aufgrund der gegebenen Corona-Ansteckungsmöglichkeit über fäkale Schmierinfektionen ausnahmslos zu schließen, um den Verein aus der Verantwortung zu nehmen.**~~

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Felber
Landeshauptstadt München
Baureferat Gartenbau
G 2S - Kleingarten-Fachberatung
Raum 6.234
Friedenstraße 40
81671 München

Mit freundlichen Grüßen
Kleingartenverband München e.V.
Die Vorstandschaft



Kleingartenverband München e.V.

Siegenburger Str. 58

80686 München